

## **Die Forschungszulage: (Ergänzung ab 2024)**

### **35% Zuschuss für F&E – Personal, rückwirkend ab Jan.2020**

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung hat die Bundesregierung den Unternehmensstandort Deutschland klar gestärkt. Die neue „steuerliche“ Forschungsförderung ist eine gute Ergänzung zu den bisherigen projektbezogenen Förderinstrumenten. Die Forschungszulage bietet Unternehmen insbesondere in diesen herausfordernden Zeiten Investitions- und Planungssicherheit und sollte daher bereits in den strategischen Planungen berücksichtigt werden.

#### **Die wesentlichen Faktoren und Vorteile gegenüber bestehenden Förderprogrammen:**

- **Wer hat Anspruch:** Alle Unternehmen, die in Deutschland steuerpflichtig sind. Dies ist sowohl für StartUps als auch große Unternehmen mit eigener F&E-Abteilung interessant.
- **Rückwirkend:** Anders als die meisten Fördermittel kann die Forschungszulage rückwirkend beantragt werden und zwar für Projekte, mit denen erst nach dem 1. Jan. 2020 begonnen wurde.
- **Rechtssicherheit:** Unternehmen haben einen Rechtsanspruch darauf, sobald sie förderfähige Entwicklungs-Projekte durchführen und diese von der **“BSFZ”** als F&E bescheinigt werden.
- **Bemessungsgrundlage:** **max. 12 Mio. € /Jahr** förderfähige Kosten (Personalaufwendungen für F&E, steuerpflichtiger Arbeitslohn der Arbeitnehmer (teilw. auch GF), die mit F&E-Tätigkeiten betraut sind)  
**>> Erstattung von 35% der Personalkosten für F&E**  
Darüber hinaus können **70% der Ausgaben für externe Auftragsforschung** geltend gemacht werden.
- **Welche Projekte werden gefördert /Themenoffenheit:** Es gibt keine Vorgaben bezüglich des Entwicklungsthemas oder des technologischen Schwerpunktes der F&E-Projekte.
- **Die förderfähige Eigenleistung (Mitunternehmer, Einzelunternehmer) steigt auf 70 EUR / h.**
- **Investitionen in Wirtschaftsgüter sind jetzt auch im Rahmen von F&E-Projekten förderfähig**
- **Auszahlung: Die Forschungszulage wird künftig bereits im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt, um eine schnellere Anrechnung auf die Steuerschuld zu erzielen.**
- **Wie wird die Forschungszulage beantragt?**  
Jedes Projekt muss zunächst bei der dafür eingerichteten Stelle zur Begutachtung eingereicht und beantragt werden.
  - 1) Erstellung einer technischen Dokumentation incl. des Entwicklungskonzepts, ausführliche technische Beschreibung der Entwicklungstätigkeiten und deren Innovationsanspruch sowie Risiken, gemäß vorgegebenem Schema (**Empfehlung: durch Fachberater erstellen lassen**).
  - 2) Antrag auf Bescheinigung jedes Projektes bei der Bescheinigungsstelle der FoZuLa (BSFZ) zur Feststellung der Förderfähigkeit. Die Einreichung übernimmt idR. auch der **Fachberater**.
  - 3) Positive Projekt-Bescheinigung des BSFZ (damit liegt der Anspruch auf die FoZuLa vor).
  - 4) Antrag auf Forschungszulage beim zust. FA zum Jahresabschluss, durch den Steuerberater.

**>>> Gern unterstützen wir Sie** bei der Erstellung der technischen Antragsbeschreibung sowie Prüfung und Einreichung der Unterlagen

>>> Wir sind hier Kooperationspartner der EURA-AG (größte Fördermittelberatung in DE mit 15 NL) und bei der FoZuLa mit einer Erfolgsquote von > 95% / [www.eura-ag.com/standorte/oldenburg](http://www.eura-ag.com/standorte/oldenburg)